

Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 31 zum BMT-AW II

vom 25. Mai 1999

für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt

§ 1 _____ Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt, deren Arbeitsverhältnis durch den Bundesmanteltarifvertrag (BMT-AW II) geregelt ist, soweit sie Mitglied der vertragschließenden Gewerkschaften sind.
- (2) Für Arbeitnehmer, die aufgrund von Maßnahmen SGB III und § 19 BSHG beschäftigt werden, gilt der Tarifvertrag nicht, wenn wegen gesetzlicher Bestimmungen oder bindender Beschlüsse für den jeweiligen Sozialhilfeträger die vollständige Finanzierung der Entgelte durch Drittmittel nicht erfolgt.

Näheres wird in der Anlage 10 geregelt.

§ 2 _____ Vergütungen für die Monate Januar bis März 1999

Für die Monate Januar bis März 1999 gilt der Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 30 zum BAT-AW II vom 29. Mai 1998.

§ 3 _____ Einmalzahlung

- (1) Die Arbeitnehmer erhalten für die Monate Januar 1999 bis März 1999 eine Einmalzahlung in Höhe von 300,- DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100,- DM für jeden Kalendermonat, für den der Angestellte

- a) keinen Anspruch auf Vergütung, Lohn, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge gegen einen unter den BMT-AW II fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für die Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuß nicht gezahlt wird,
 - b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zur Arbeiterwohlfahrt eine Einmalzahlung erhalten hat, die den Regelungen nach diesem Tarifvertrag dem Grunde nach vergleichbar ist.
- (2) Für die Einmalzahlung gilt § 17 BMT-AW II entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. Januar 1999; bei Begründung des Arbeitsverhältnisses

nisses nach dem 1. Januar 1999 sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

- (3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen; sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

**Grundvergütungen, Gesamtvergütungen, Ortszuschläge,
Stundenvergütungen der Angestellten,**

§ 4 _____ Monatstabellenlöhne, Sozialzuschläge, Allgemeine Zulage

- (1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ia bis X (§§ 23 Abs. 3, 24 Abschn. A BMT-AW II) sind in Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen VI bis X, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 27 BMT-AW II), ergeben sich aus Anlage 2.
- (3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen KrT XIII bis KrT I (§§ 23 Abs. 3, 24 Abschn. B BMT-AW II) sind in Anlage 3 festgelegt.
- (4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen KrT III bis KrT I, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergeben sich aus Anlage 4.
- (5) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 BMT-AW II) sind in Anlage 5 festgelegt.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IXb und KrT I	10,- DM	50,- DM
IXa und KrT II	10,- DM	40,- DM
VIII	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwi-schenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundver-gütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, ggfs. dem Erhöhungs-

betrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

- (6) Die Stundenvergütungen der Angestellten (§ 16 Abs. 3 Satz 1 BMT-AW II) sowie die Stundenvergütungen der Arbeiter (§ 16 Abs. 1 Unterabsatz 3 BMT-AW II) ergeben sich aus Anlage 6.
- (7) Die Monatstabellenlöhne für die Arbeiter (§ 28 BMT-AW II) ergeben sich aus Anlage 7.
- (8) Die Beträge des Sozialzuschlages für die Arbeiter (§ 28 BMT-AW II) sind in Anlage 8 festgelegt.
Der Sozialzuschlag erhöht sich für Arbeiter

mit Lohn nach Lohngruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
1, 1a und 2	10,- DM	50,- DM
2a, 3 und 3a	10,- DM	40,- DM
4	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BGG bemessen wird. Für die Anwendung des Absatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält der Arbeiter den Monatstabellenlohn aus einer höheren Lohngruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus dem Monatstabellenlohn, dem Sozialzuschlag und – gegebenenfalls – dem Erhöhungsbetrag aus der höheren Lohngruppe sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Sozialzuschlages zusätzlich gezahlt.

- (9) Die Beträge der Zulagen (§ 2 des Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt) sind in Anlage 9 festgelegt.

§ 5 _____ **Gefahrenzulage**

Die gemäß § 30 BMT-AW II zu zahlende Gefahrenzulage beträgt 1,50 DM je Arbeitstag.

§ 6 _____ Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Arbeitnehmer, die spätestens mit Ablauf des 28. Februar 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Satz 1 gilt auf Antrag nicht für Arbeitnehmer, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in die Arbeiterwohlfahrt eingetreten sind oder eintreten. Satz 1 gilt ferner nicht für Arbeitnehmer, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 39 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

§ 7 _____ Inkrafttreten/Laufzeit

- (1) § 2 dieses Tarifvertrages tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft; im übrigen tritt dieser Tarifvertrag mit Wirkung vom 1. April 1999 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendermonats, frühestens zum 31. März 2000, schriftlich gekündigt werden.

25. Mai 1999

Tabelle der Grundvergütungen

für die Angestellten der Vergütungsgruppen Ia bis X nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

Gültig ab 1. April 1999

Verg.- Gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem													
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.
	Lebensjahr (monatlich in DM)													
Ia	–	4976,25	5203,74	5431,12	5658,58	5886,03	6113,50	6341,01	6568,40	6795,86	7023,32	7250,82	7478,22	7696,31
Ib	–	4423,93	4642,60	4861,27	5079,92	5298,58	5517,25	5735,91	5954,57	6173,25	6391,89	6610,55	6829,21	7047,36
IIa	–	3921,35	4122,19	4323,10	4523,89	4724,73	4925,60	5126,42	5327,29	5528,12	5729,03	5929,86	6130,60	–
IIb	–	3656,29	3839,33	4022,41	4205,51	4388,63	4571,71	4754,81	4937,90	5120,98	5304,11	5487,16	5567,16	–
III	3485,06	3656,29	3827,46	3998,68	4169,91	4341,13	4512,36	4683,54	4854,75	5025,98	5197,24	5368,45	5531,30	–
IVa	3159,15	3315,84	3472,49	3629,14	3785,81	3942,47	4099,13	4255,80	4412,49	4569,15	4725,82	4882,52	5037,00	–
IVb	2888,54	3012,86	3137,10	3261,39	3385,61	3509,91	3634,18	3758,47	3882,75	4007,00	4131,30	4255,56	4272,09	–
Vb	2554,14	2652,59	2751,02	2857,39	2966,61	3075,89	3185,17	3294,42	3403,71	3512,96	3622,24	3731,50	3739,08	–
Vc	2414,38	2503,11	2591,95	2685,13	2778,32	2875,44	2978,80	3082,27	3185,64	3289,04	3391,11	–	–	–
VI	2286,37	2354,96	2423,49	2492,09	2560,60	2631,22	2703,22	2775,21	2848,48	2928,41	3008,28	3070,82	–	–
VII	2118,16	2173,83	2229,54	2285,21	2340,92	2396,59	2452,26	2508,00	2563,66	2620,86	2679,37	2721,58	–	–
VIII	1959,50	2010,39	2061,37	2112,27	2163,22	2214,14	2265,12	2316,03	2366,97	2404,81	–	–	–	–
IXa	1895,37	1946,04	1996,68	2047,32	2097,94	2148,57	2199,18	2249,83	2300,32	–	–	–	–	–
IXb	1824,33	1870,57	1916,75	1962,95	2009,16	2055,39	2101,60	2147,79	2186,87	–	–	–	–	–
X	1694,01	1740,22	1786,47	1832,65	1878,87	1925,06	1971,27	2017,51	2063,68	–	–	–	–	–

Anlage 2

zum Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 31 BMT-AW.II

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten
der Vergütungsgruppen VI bis X unter 18 Jahren
Gültig ab 1. April 1999**

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen					
VI	VII	VIII	IXa	IXb	X
(monatlich in DM)					
2664,45	2521,47	2386,61	2332,10	2271,72	2160,95

Anlage 3

zum Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr.31 BMT-AW II

Tabelle der Grundvergütungen**für die Angestellten der Vergütungsgruppen KrT XIII bis KrT I nach Vollendung des 20. Lebensjahres****Gültig ab 1. April 1999**

Ver- gütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
	(monatlich in DM)								
KrT XIII	4775,92	4977,76	5179,62	5336,61	5493,58	5650,60	5807,59	5964,59	6121,58
KrT XII	4413,96	4601,94	4789,89	4936,08	5082,29	5228,48	5374,66	5520,87	5667,09
KrT XI	4094,59	4275,01	4455,40	4595,74	4736,04	4876,36	5016,66	5156,99	5297,32
KrT X	3789,17	3956,53	4123,91	4254,08	4384,26	4514,42	4644,60	4774,75	4904,93
KrT IX	3508,83	3663,60	3818,40	3938,79	4059,17	4179,58	4299,99	4420,37	4540,76
KrT VIII	3248,32	3391,72	3535,13	3646,70	3758,25	3869,80	3981,34	4092,88	4204,41
KrT VII	3010,18	3142,67	3275,13	3378,17	3481,20	3584,24	3687,27	3790,30	3893,33
KrT VI	2795,24	2916,65	3038,05	3132,47	3226,90	3321,31	3415,73	3510,14	3604,61
KrT Va	2663,50	2777,01	2890,51	2978,79	3067,06	3155,35	3243,63	3331,91	3420,16
KrT V	2573,07	2680,46	2787,85	2871,37	2954,90	3038,41	3121,92	3205,45	3288,98
KrT IV	2409,58	2505,03	2600,49	2674,73	2748,97	2823,22	2897,46	2971,70	3045,92
KrT III	2257,94	2339,04	2420,16	2483,25	2546,34	2609,43	2672,51	2735,59	2798,67
KrT II	2115,78	2186,87	2257,97	2313,27	2368,55	2423,85	2479,14	2534,44	2589,74
KrT I	1985,48	2048,76	2112,02	2161,22	2210,43	2259,64	2308,83	2358,04	2407,24

Anlage 4

zum Vergütungs- und Lohnstarifvertrag Nr. 31 BMT-AW II

Tabelle der Gesamtvergütungen**für die Angestellten
der Vergütungsgruppen KrT III bis KrT I
unter 18 Jahren****Gültig ab 1. April 1999**

Gesamtvergütungen in den Vergütungsgruppen		
KrT I	KrT II	KrT III
(monatlich in DM)		
2408,70	2519,45	2640,29

Ortszuschlagstabelle

(monatlich in DM)

Gültig ab 1. April 1999

Tarifklasse	zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Ib	Ia bis IIb KrT XIII	1013,31	1204,93	1367,29
Ic	III bis Vb KrT XII bis KrT VII	900,56	1092,18	1254,54
II	Vc bis X KrT VI bis KrT I	848,28	1030,82	1193,18

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 162,36 DM.

Es erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IXb und KrT I	10,- DM	50,- DM
IXa und KrT II	10,- DM	40,- DM
VIII	10,- DM	30,- DM

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Anlage 6

zum Vergütungs- und Lohnarbeitsvertrag Nr. 31 BMT-AW II

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen betragen ab 1. April 1999:

In Vergütungsgruppe	DM
Ia	43,14
Ib	39,70
IIa	36,35
IIb	34,51
III	32,82
IVa	30,20
IVb	27,80
Vb	25,69
Vc	23,46
VI	21,78
VII	20,44
VIII	19,19
IXa	18,49
IXb	18,15
X	17,23

In Vergütungsgruppe	DM
KrT XIII	39,08
KrT XII	36,01
KrT XI	33,98
KrT X	31,94
KrT IX	30,05
KrT VIII	28,31
KrT VII	26,70
KrT VI	24,87
KrT Va	23,95
KrT V	23,31
KrT IV	22,14
KrT III	20,99
KrT II	19,98
KrT I	19,07

Lohngruppe/ Stufe 1	DM
9	24,30
8a	23,78
8	23,25
7a	22,75
7	22,25
6a	21,77
6	21,29
5a	20,84
5	20,38
4a	19,94
4	19,50
3a	19,08
3	18,66
2a	18,26
2	17,86
1a	17,47
1	17,09

Anlage 7

zum Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 31 BMT-AW II

Monatstabellenlöhne**Gültig ab 1. April 1999**

Lohn- gruppe	Lohnstufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
9	4067,76	4132,85	4198,95	4266,13	4334,41	4403,74	4474,19	4545,80
8a	3980,19	4043,86	4108,55	4174,28	4241,08	4308,93	4377,88	4447,93
8	3892,60	3954,86	4018,15	4082,42	4147,75	4214,13	4281,55	4350,06
7a	3808,80	3869,73	3931,65	3994,53	4058,44	4123,37	4189,36	4256,39
7	3724,96	3784,56	3845,10	3906,63	3969,13	4032,64	4097,15	4162,73
6a	3644,76	3703,08	3762,33	3822,51	3883,69	3945,82	4008,93	4073,10
6	3564,56	3621,58	3679,53	3738,41	3798,21	3858,99	3920,73	3983,49
5a	3487,80	3543,61	3600,31	3657,93	3716,45	3775,92	3836,31	3897,71
5	3411,05	3465,63	3521,08	3577,43	3634,66	3692,83	3751,91	3811,93
4a	3337,63	3391,03	3445,27	3500,40	3556,40	3613,29	3671,10	3729,86
4	3264,17	3316,40	3369,46	3423,37	3478,15	3533,80	3590,32	3647,77
3a	3193,90	3244,98	3296,92	3349,65	3403,26	3457,70	3513,05	3569,23
3	3123,62	3173,59	3224,36	3275,95	3328,39	3381,62	3435,74	3490,69
2a	3056,37	3105,25	3154,95	3205,41	3256,70	3308,81	3361,75	3415,55
2	2989,11	3036,90	3085,51	3134,89	3185,04	3236,00	3287,79	3340,38
1a	2924,74	2971,53	3019,09	3067,39	3116,48	3166,34	3216,99	3268,46
1	2860,39	2906,15	2952,65	2999,88	3047,87	3096,66	3146,20	3196,54

Anlage 8

zum Vergütungs- und Lohnstarifvertrag Nr.31 BMT-AW II

Sozialzuschlag

(Monatsbeträge in DM)

Gültig ab 1. April 1999

Der Sozialzuschlag beträgt bei	DM
1 Kind	162,36
2 Kindern	324,72
3 Kindern	487,08
4 Kindern	649,44
5 Kindern	811,80
6 Kindern	974,16

Der Betrag von 974,16 DM erhöht sich für jedes weitere Kind um 162,36 DM.

Der Sozialzuschlag erhöht sich für Lohnempfänger

mit Vergütung nach den Lohngruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
	DM	DM
1, 1a und 2	10,-	50,-
2a, 3 und 3a	10,-	40,-
4	10,-	30,-

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Anlage 9

zum Vergütungs- und Lohntarifvertrag Nr. 31 BMT-AW II

Allgemeine Zulage

ab 1. April 1999

Die allgemeine Zulage beträgt bei Angestellten der Vergütungsgruppen

X bis IXa und AW-KrT I und II	163,08 DM
VIII bis Vc und AW-KrT III bis VI	192,61 DM
Vb bis IIa und AW-KrT VII bis XIII	205,45 DM
Ib bis Ia	77,03 DM

Präambel

Die tarifvertragliche Sonderstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die aufgrund von Maßnahmen nach SGB III und § 19 BSHG beschäftigt werden, widerspricht grundsätzlich dem sozialpolitischen Verständnis der Arbeiterwohlfahrt (AWO) und der Gewerkschaften ÖTV und DAG. Die tarifvertraglichen Regelungen erfolgen ausschließlich aufgrund gesetzlicher Bestimmungen beziehungsweise bindender Beschlüsse für den jeweiligen Sozialhilfeträger. Sie dienen allein dem Zweck, zu gewährleisten, daß die AWO auch bei fehlenden Eigenmitteln Beschäftigungsverhältnisse nach dem SGB III und nach § 19 BSHG begründen kann.

Die Tarifvertragsparteien werden gemeinsame sozialpolitische Anstrengungen unternehmen, um die Einschränkungen bei der Finanzierung der Personalkosten rückgängig zu machen.

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) verpflichtet sich,

- alle Möglichkeiten einer öffentlichen, projektbezogenen Vollfinanzierung zu prüfen und gegebenenfalls zu beantragen,
- durch die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen des SGB III und § 19 BSHG keine sog. Stamarbeitsplätze abzubauen,
- bei der Besetzung von Stamarbeitsplätzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund von Maßnahmen nach SGB III und § 19 BSHG beschäftigt werden bzw. wurden, bei gleicher Eignung vorrangig zu berücksichtigen.

§ 1 Vergütung

- (1) Bei fehlender öffentlicher, projektbezogener Vollfinanzierung und fehlender Eigenmittel des Arbeitgebers können die Vergütungen und Löhne bis zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt nach SGB III in der Fassung vom 24. März 1997 abgesenkt werden. Bemessungsgrundlage sind die Vergütungs- und Lohnregelungen des BMT-AW II.

Die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sind zu berücksichtigen.

- (2) Für Arbeitnehmer, die im Rahmen von Maßnahmen nach SGB III oder § 19 BSHG beschäftigt werden, können alternativ die Vergütungstarifverträge der Branche herangezogen werden, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten einschlägig sind. Eine Absenkung dieser branchenüblichen tarifvertraglichen Vergütungen ist ausgeschlossen.

- (3) Bei der Feststellung der Entgeltansprüche nach den heranzuziehenden Branchentarifverträgen ist der Betriebsrat im Rahmen des § 99 BetrVG zu beteiligen.

§ 2 _____ Qualifizierungsanspruch

- (1) Arbeitnehmer, die aufgrund von Maßnahmen nach SGB III und § 19 BSHG beschäftigt werden, können bis zu 20% ihrer Arbeitszeit an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Die Maßnahmen sollen ihre Vermittlungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt erhöhen. Der Arbeitgeber macht den Beschäftigten im Rahmen eines individuellen Hilfeplanes entsprechende Angebote. Die Kosten der Maßnahmen trägt der Arbeitgeber, soweit nicht andere Kostenträger dafür aufkommen.
- (2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 können auch Beratungen umfassen (z.B. Beratung des Arbeitsamtes, Schuldnerberatung, Suchtberatung).
- (3) Dient die Tätigkeit selbst in erster Linie der Qualifizierung, gilt der Anspruch nach Abs. 1 als erfüllt.

§ 3 _____ Weitergeltung regionaler/örtlicher Tarifverträge

Regionale bzw. örtliche Tarifverträge, die auf der Grundlage der Tarifverträge vom 6. Mai 1997 zur Regelung der Arbeitsentgelte für Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen nach §§ 93, 97, 242s und 249h AFG (alte Fassung) abgeschlossen wurden, bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.

Protokollerklärungen:

1. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bei einer entsprechenden Änderung des SGB III unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, wenn eine Partei dies fordert.
2. Der Begriff „Vergütungstarifverträge“ umfaßt auch Regelungen zu Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Zulagen oder vergleichbaren Leistungen.

Tarifvertrag

vom 17. Mai 1982

**über die Gewährung von Zulagen
für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt**

in der Fassung des

Tarifvertrages vom 28. 4.1986,

Tarifvertrages vom 2.11.1989,

Tarifvertrages vom 12. 2.1990,

Tarifvertrages vom 14. 5.1991,

Tarifvertrages vom 25. 3.1998,

Tarifvertrages vom 25. 5.1999

Tarifvertrag

vom 17. Mai 1982

**über die Gewährung von Zulagen
für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt**

§ 1 _____ **Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt, deren Arbeitsverhältnis durch den Bundes-Manteltarifvertrag (BMT-AW II und BMT-AW-O) geregelt ist, soweit sich ihr Arbeitsverhältnis nicht nach dem Tarifvertrag vom 11. März 1997 zur Regelung der Praktikantenverhältnisse richtet.
- (2) Für Arbeitnehmer, die aufgrund von Maßnahmen im Sinne des § 19 BSHG oder der Regelungen des SGB III beschäftigt werden, gilt Absatz 1 nicht, wenn wegen gesetzlicher Bestimmungen oder bindender Beschlüsse für den jeweiligen Sozialhilfeträger die vollständige Finanzierung der Entgelte durch Drittmittel nicht erfolgt. Näheres wird in Anlage 10 des jeweils gültigen Vergütungs- und Lohntarifvertrages geregelt.

Änderungen in § 1:

§ 1 i.d. Neufassung des Änderungs-TV vom 25.3.1998 – Inkrafttreten: 1.1.1998

Abs. 1 i.d.F. des Änderungs-TV vom 25.5.1999 – Inkrafttreten: 1.4.1999; der bisher einzige Satz wurde Abs. 1

Abs. 2 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV vom 25.5.1999 – Inkrafttreten: 1.4.1999

§ 2 _____ **Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Zulagen**

- (1) Die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfaßten Arbeitnehmer erhalten eine Zulage nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (2) Die Zulage für Angestellte ergibt sich für jede Vergütungsgruppe aus einer Anlage zum Vergütungs- und Lohntarifvertrag.
- (3) Für die Bemessung der Zulage an Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt § 27 BMT-AW II.
- (4) Bei allgemeinen Vergütungserhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vorhundertersatz der allgemeinen Vergütungserhöhung.

Protokollnotiz:

Die Regelung wird erstmals nach dem 31. Dezember 1998 angewendet.

- (5) Für die Bemessung der Zulage an nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer gilt § 17 BMT-AW II.
- (6) Die Zulage gilt als Bestandteil der Vergütung im Sinne der zu § 23 Absatz 3 BMT-AW II abgeschlossenen Vergütungs- und Lohnarbeitsverträge. Bei der Berechnung der Zeitzuschläge (§ 16 BMT-AW II) wird die Zulage nicht berücksichtigt.
- (7) Die Zulage wird nur für Zeiträume gewährt, für die dem Arbeitnehmer Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge zustehen.

Änderungen in § 2:

Abs. 2 i.d.F. des TV vom 28.4.1986 – Inkrafttreten: 1.1.1986, i.d.F. des TV vom 2.11.1989 – Inkrafttreten: 1.8.1989 / Abs. 2 und Protokollnotiz zu Abs. 2 i.d.F. des TV vom 12.2.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1990. / Abs. 2 i.d. Neufassung des Änderungs-TV vom 25.3.1998 – Inkrafttreten: 1.1.1998

Abs. 4 (bisher Abs. 6 [neu]) i.d.F. des TV vom 12.2.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1990, i.d.F. des Änderungs-TV vom 25.3.1998 – Inkrafttreten: 1.1.1998; der bisherige Abs. 4 wurde gestrichen

Abs. 5 (bisher Abs. 7) i.d.F. des TV vom 12.2.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1990, i.d.F. des Änderungs-TV vom 25.3.1998 – Inkrafttreten: 1.1.1998; der bisherige Abs. 5 wurde gestrichen

Abs. 6 (bisher Abs. 8) i.d.F. des TV vom 12.2.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1990, i.d.F. des TV vom 14.5.1991 – Inkrafttreten: 1.1.1991, i.d.F. des Änderungs-TV vom 25.3.1998 – Inkrafttreten: 1.1.1998

Abs. 7 (bisher Abs. 9) i.d.F. des TV vom 12.2.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1990, i.d.F. des TV vom 14.5.1991 – Inkrafttreten: 1.1.1991, i.d.F. des Änderungs-TV vom 25.3.1998 – Inkrafttreten: 1.1.1998

Protokollnotiz zu Abs. 4 (neu) i.d.F. des Änderungs-TV vom 25.3.1998 – Inkrafttreten: 1.1.1998

§ 3 Berücksichtigung der Zulagen bei anderen Leistungen

Die Zulagen sind bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 33 BMT-AW II) sowie der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an die Arbeitnehmer der Arbeiterwohlfahrt zu berücksichtigen.

§ 4 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.
- (2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages über die Gewährung von Zulagen tritt der Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen vom 1. November 1977 außer Kraft.

Änderungen in § 4:

Abs. 2 i.d.F. des TV vom 12.2.1990 – Inkrafttreten: 1.1.1990

17. Mai 1982

ÖTV-Kreisverw. Pecklinghausen

Stuttgart, 16. November 1999
Nr. 86/99

Datum: 19. NOV. 1999

Arbeiterwohlfahrt (AWO)

Zusammenfassung
 Sachverhalt
 Umriss
 Vgl.
 Anhang
 Erläuterung

Nach langen und schwierigen Verhandlungen endlich Einigung bei den Vergütungsregelungen für Beschäftigte nach § 19 BSHG und SGB III erzielt

Die äußerst schwierigen Tarifverhandlungen mit der Arbeiterwohlfahrt (AWO) zur Lohn- und Gehaltsrunde 1999 konnten endlich abgeschlossen werden. Bereits im April 1999 wurde für die Stammbeschäftigten der AWO in West und Ost ein Verhandlungsergebnis erzielt (TS-berichtet Nr. 32/99). Die Arbeitgeberseite machte jedoch die Neuregelung der Vergütungen für Beschäftigte gemäß § 19 BSHG oder gemäß den Regelungen des SGB III zur Bedingung für einen Gesamtabschluß. Die Verhandlungen hierüber waren sehr schwierig.

Zwischenzeitlich haben jedoch alle Gremien auf Arbeitgeberseite dem gefundenen Kompromiß zugestimmt. Danach können bei fehlender öffentlicher, projektbezogener Vollfinanzierung und fehlender Eigenmittel des Arbeitgebers die Vergütungen und Löhne bis zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt nach SGB III in der Fassung vom 1. April 1997 abgesenkt werden. Bemessungsgrundlage sind die Vergütungs- und Lohnregelungen des BMT-AW II/BMT-AW-O. Für Arbeitnehmer, die im Rahmen von Maßnahmen nach SGB III oder § 19 BSHG beschäftigt werden, können alternativ die Vergütungstarifverträge der Branche herangezogen werden, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten einschlägig sind. Eine Absenkung dieser branchenüblichen tarifvertraglichen Vergütungen ist ausgeschlossen.

Ziel der Arbeitgeberseite war, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in Maßnahmen beschäftigt sind, gänzlich vom Geltungsbereich der AWO Tarifverträge auszuschließen. Mit dem gefundenen Kompromiß wurde erreicht, daß die Manteltarifverträge West und Ost in vollem Umfang weiter angewendet werden. Sonderregelungen sind nur bei den Vergütungsregelungen möglich.

Nähere Einzelheiten sind dem Ergebnis der Redaktionssitzung im überarbeiteten Stand vom 17. September 1999 (Anlage) zu entnehmen.

Ergebnis der Redaktionssitzung AWO/DAG/ÖTV vom 10.06.1999 in Bonn
Überarbeiteter Stand 17.09.1999

Zu den tariflichen Bestimmungen zu § 19 BSHG und SGB III

Einfügung in sämtliche Vergütungs- und Lohntarifverträge:

§ 1 Geltungsbereich

(1) bisherige Fassung

(2) Für Arbeitnehmer, die aufgrund von Maßnahmen nach SGB III und § 19 BSHG beschäftigt werden, gilt der Tarifvertrag nicht, wenn wegen gesetzlicher Bestimmungen oder bindender Beschlüsse für den jeweiligen Sozialhilfeträger die vollständige Finanzierung der Entgelte durch Drittmittel nicht erfolgt.

Näheres wird in der Anlage 10 geregelt.

Anlage 10

Präambel

Die tarifvertragliche Sonderstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die auf Grund von Maßnahmen nach SGB III und § 19 BSHG beschäftigt werden, widerspricht grundsätzlich dem sozialpolitischen Verständnis der Arbeiterwohlfahrt (AWO) und der Gewerkschaften ÖTV und DAG. Die tarifvertraglichen Regelungen erfolgen ausschließlich auf Grund gesetzlicher Bestimmungen beziehungsweise bindender Beschlüsse für den jeweiligen Sozialhilfeträger. Sie dienen allein dem Zweck, zu gewährleisten, dass die AWO auch bei fehlenden Eigenmitteln Beschäftigungsverhältnisse nach dem SGB III und nach § 19 BSHG begründen kann.

Die Tarifvertragsparteien werden gemeinsame sozialpolitische Anstrengungen unternehmen, um die Einschränkungen bei der Finanzierung der Personalkosten rückgängig zu machen.

Die Arbeiterwohlfahrt (AWO) verpflichtet sich,

- alle Möglichkeiten einer öffentlichen, projektbezogenen Vollfinanzierung zu prüfen und gegebenenfalls zu beantragen,
- durch die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen des SGB III und § 19 BSHG keine sog. Stamarbeitsplätze abzubauen,
- bei der Besetzung von Stamarbeitsplätzen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Grund von Maßnahmen nach SGB III und § 19 BSHG beschäftigt werden bzw. wurden, bei gleicher Eignung vorrangig zu berücksichtigen.

§ 1 Vergütung

- (1) Bei fehlender öffentlicher, projektbezogener Vollfinanzierung und fehlender Eigenmittel des Arbeitgebers können die Vergütungen und Löhne bis zum berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelt nach SGB III in der Fassung vom 01. April 1997 abgesenkt werden. Bemessungsgrundlage sind die Vergütungs- und Lohnregelungen des BMT-AW II/BMT-AW-O.

Die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sind zu berücksichtigen.

- (2) Für Arbeitnehmer, die im Rahmen von Maßnahmen nach SGB III oder § 19 BSHG beschäftigt werden, können alternativ die Vergütungstarifverträge der Branche herangezogen werden, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten einschlägig sind. Eine Absenkung dieser branchenüblichen tarifvertraglichen Vergütungen ist ausgeschlossen.
- (3) Bei der Feststellung der Entgeltansprüche nach den heranzuziehenden Branchentarifverträgen ist der Betriebsrat im Rahmen des § 99 BetrVG zu beteiligen.

§ 2 Qualifizierungsanspruch

- (1) Arbeitnehmer, die aufgrund von Maßnahmen nach SGB III und § 19 BSHG beschäftigt werden, können bis zu 20 % ihrer Arbeitszeit an Qualifizierungsmaßnahmen teilnehmen. Die Maßnahmen sollen ihre Vermittlungschancen auf dem ersten Arbeitsmarkt erhöhen. Der Arbeitgeber macht den Beschäftigten im Rahmen eines individuellen Hilfeplanes entsprechende Angebote. Die Kosten der Maßnahmen trägt der Arbeitgeber, soweit nicht andere Kostenträger dafür aufkommen.
- (2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 können auch Beratungen umfassen (z. B. Beratung des Arbeitsamtes, Schuldnerberatung, Suchtberatung).
- (3) Dient die Tätigkeit selbst in erster Linie der Qualifizierung, gilt der Anspruch nach Abs. 1 als erfüllt.

§ 3 Weitergeltung regionaler/örtlicher Tarifverträge

Regionale bzw. örtliche Tarifverträge, die auf der Grundlage der Tarifverträge vom 6. Mai 1997 zur Regelung der Arbeitsentgelte für Arbeitnehmer im Rahmen von Maßnahmen nach §§ 93, 97, 242s und 249h AFG abgeschlossen wurden, bleiben von diesem Tarifvertrag unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.1999 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, erstmals zum 31. März 2000.

Protokollerklärungen:

1. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bei einer entsprechenden Änderung des SGB III unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, wenn eine Partei dies fordert.
2. Der Begriff 'Vergütungstarifverträge' umfaßt auch Regelungen zu Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Zulagen oder vergleichbaren Leistungen.